



Dorfkorporation Lütisburg

Korporationsordnung

Korporationsordnung der Dorfkorporation Lütisburg

vom 30.03. 2011

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Lütisburg

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sGS 151.2

als Korporationsordnung:

I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich **Art. 1**
Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Dorfkorporation Lütisburg sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Rechtsnatur **Art. 2**
Die Dorfkorporation Lütisburg ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d sGS 151.2 des Gemeindegesetzes.
- Organisationsform **Art. 3**
Die Korporation organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe **Art. 4**
Organe der Korporation sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Verwaltungsrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben **Art. 5**
Die Aufgaben der Korporation sind:
a) die Versorgung mit Trink-und Brauchwasser und die Bereitstellung von Löschwasser sowie der Unterhalt und Betrieb von Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen;
b) den Unterhalt und Betrieb der Kabelnetzanlage.
Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.
- Gebiet **Art. 6**
Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer:

- a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Lütisburg das Stimmrecht besitzt;
- b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Sachabstimmungen

Art. 9

a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen;
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungsgesetz FN.

Wahlen

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 12 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Art. 13 Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.
Orientierungsversammlung	Art. 14 Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 15 Fünfzig Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 16 Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 17 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 18 Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative sGS 125.1.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 19

Mit einem Initiativbegehren können fünfzig Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 20

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 21

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 22

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 23

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt zwei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Verwaltungsrates

Art. 24

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 25

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative sGS 125.1.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung **Art. 26**

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsaufgaben ausüben.

Aufgaben **Art. 27**

a) Im Allgemeinen

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Korporation.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Korporation nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Korporationsaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung **Art. 28**

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 29**

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 30**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 31**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer ausserstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 33**
Die Korporationsordnung vom 26.März 1985 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 34**
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.
Sie wird ab 01.Juli.2011 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 15.Februar 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Schreiber des Verwaltungsrates:

Viktor Hollenstein

Walter Fässler

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Lütisburg an der Bürgerversammlung beschlossen am: 30.März 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin